

# **Satzung der deutschen Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten**

## **§ 1 - Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Deutsche Schiedsgerichtsbarkeit für Erbstreitigkeiten" (DSE). Der Verein hat seinen Sitz in Walldorf und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

## **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins**

1.

Zweck des Vereins ist:

a) Die Öffentlichkeit über die Vorteile einer Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht, insbesondere unter den Gesichtspunkten

- kurzfristige und effiziente Durchführung von Prozeßverfahren
- kostengünstige Prozeßgestaltung
- Streitschlichtung, Erhaltung des Familienfriedens

zu informieren.

b) Die Förderung der Schaffung funktionsfähiger Einrichtungen zur Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung von Schiedsverfahren einschließlich der Auswahl und Ernennung von geeigneten Schiedsrichtern und Schlichtern.

2.

Der Vereinszweck soll erreicht werden, durch

Die Abhaltung von Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, die Verfassung von Druckschriften sowie die gezielte Information der Medien zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit im Erbrecht.

3.

Der Verein ist überregional tätig und verfolgt seine Ziele über die Grenzen der BRD hinaus.

### § 3 - Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern .

2.

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

a)

Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt, Vereinsleistungen in Anspruch nehmen will und sich darüber hinaus verpflichtet, die Zwecke des Vereines durch persönlichen Einsatz sowie die Übernahme von Vereinsämtern zu fördern.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennt und bereit ist, diese durch materielle oder immaterielle Leistungen zu unterstützen bzw. die bereit ist, regional die Zwecke des Vereins zu fördern.

Alle Mitglieder sind zur Achtung der Satzung und der Beschlüsse bzw. Anordnungen der Vereinsorgane verpflichtet.

Gründungsmitgliedern sind die sich aus § 2 Ziffer 2 d), Ziffer 3, § 4, § 7 Ziffer 5 der Satzung ergebenden Sonderrechte eingeräumt.

b)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag hat zu enthalten:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf und ausgeübte Position,

Der Vorstand. entscheidet über den Aufnahmeantrag sowie über die Qualifikation des Mitglieds (ordentliches oder Fördermitglied) endgültig durch Beschluß und nach freiem Ermessen.

Auf Antrag eines Mitglieds oder in Fällen, in denen der Vorstand dies für zweckdienlich erachtet, kann die Qualifikation eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss nachträglich geändert werden. Auch diese Entscheidung liegt im freien Ermessen des Vorstands.

Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages bzw. im Falle der Änderung des Mitgliedschaftstatus ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller bzw. dem Mitglied die Gründe hierfür mitzuteilen.

c)

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn diese nicht, soweit rechtlich zulässig, vom Vereinsvorstand oder vom Mitglied gekündigt wird. Die Kündigung hat per Einschreibebrief zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Im Falle der Kündigung durch das Mitglied, ist diese an die Bundesgeschäftsstelle des Vereins zu richten.

Außer in den Fällen der Kündigung bzw. des Austritts aus dem Verein endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluß aus dem Verein, bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung.

d)

Handelt ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider oder ist es mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung in Verzug, so kann der Vorstand, vorbehaltlich des Kündigungsrechts den sofortigen Ausschluß des Mitgliedes beschließen. Der Vorstandsbeschuß ist dem Mitglied, der, soweit vorhanden, nicht ohne die Zustimmung des Gründungsvorstands getroffen werden kann (§ 35 BGB) schriftlich mitzuteilen.

Sofern ein Mitglied ausgeschlossen werden soll, ist dieses Mitglied vor Ausschluß schriftlich anzuhören.

Der Vorstandsbeschuß über den Ausschluß eines Mitglieds ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung findet nicht statt.

3.

Gründungsmitglieder erhalten ein Sonderrecht. Sie sind Mitglieder auf Lebenszeit. § 3 Ziffer 2 c) findet keine Anwendung.

Werden Gründungsmitglieder in den Vorstand gewählt, so wird ihnen hierdurch ein Sonderrecht auf Zugehörigkeit zum Vorstand auf die Dauer der Mitgliedschaft im Verein eingeräumt.

4.

Der Vorstand kann einem Mitglied nach freiem Ermessen den Status eines Gründungsmitglieds verleihen. Hiermit verbunden sind alle Sonderrechte, die Gründungsmitgliedern durch diese Satzung eingeräumt werden, insbesondere auch für den Fall, dass diese in den Vorstand gewählt werden. § 3 Ziffer 2 b) ist entsprechend anwendbar.

#### **§ 4 - Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird vom Vorstand des Vereins beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und/oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Gründungsmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

#### **§ 5 - Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand, das Präsidium sowie der wissenschaftliche Beirat.

#### **§ 6 - Vorstand**

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.

2.

a)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstandsmitglieder, auf die die Regelung des § 3 Ziffer 3 dieser Satzung Anwendung findet, sind stets alleinvertretungsberechtigt.

b)

Jedes Vorstandsmitglied, welches zu dem Kreis der Gründungsmitglieder gehört, hat, ohne daß hierdurch seine eigenen, satzungsgemäßen Vorstands- oder Mitgliedschaftsrechte beeinträchtigt werden, das Recht, nach seinem Ermessen einen Stellvertreter zur Wahrung seiner Amtsgeschäfte generell oder im Einzelfall zu bestimmen. Die Berufung des Stellvertreters kann von dem berufenden Vorstandsmitglied jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Stellvertreter erlangt vorbehaltlich der Regelung in § 6 Ziff. 6 und unbeschadet der Regelung in § 6 Ziff. 2 b) nicht die Stellung eines Vorstands oder besonderen Vertreters im Sinne der §§ 26, 30 BGB.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der von diesem bestellte Stellvertreter nach. Für diesen Fall stehen dem nachrückenden Stellvertreter die gleichen, satzungsgemäßen Rechte (auch Sonderrechte), wie dem ausscheidenden Vorstandsmitglied zu. Dies gilt insbesondere von den sich aus § 3 Ziffer 3 ergebenden Rechten.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Durchführung sämtlicher Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

4.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit Auslagenersatz sowie eine der Aufgabenstellung und dem Arbeitsaufwand angemessene Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.

Der Vorstand kann beschließen, daß die Leitung der Geschäftsstellen des Vereins (Bundesgeschäftsstelle, regionale Geschäftsstelle(n)) auf entsprechende Geschäftsführer oder Repräsentanten übertragen werden. Diese können auch jur. Personen sein und müssen weder Mitglied des Vereins sein noch dem Vorstand angehören.

Der Vorstand regelt die nähere Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses sowie Art und Umfang einer etwaigen Bevollmächtigung bzw. der hiermit verbundenen Rechte und Pflichten.

6.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von 8 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Das in § 3 Ziff. 3 eingeräumte Sonderrecht der Zugehörigkeit von Gründungsmitgliedern zum Vorstand bleibt hiervon unberührt; das Amt der Gründungsvorstände entfällt durch Tod oder auf deren Antrag, unbeschadet der Regelung in § 6, Ziff. 2 dieser Satzung (Nachrücken eines Stellvertreters).

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder des Vereins gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen, es sei denn, daß die Regelung in § 6 Ziff. 2 b) der Satzung zur Anwendung kommt.

Die Abberufung des Vorstandes im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

## § 7 - Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, unbeschadet der Regelung in § 37 BGB.

Die Einladung an alle Mitglieder muß mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung vom Vereinsvorstand versandt sein. Maßgeblich für die Versandadresse ist die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift.

Die Mitgliederversammlung findet an dem vom Vorstand bestimmten Ort statt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in schriftlicher Form zu beurkunden.

Stimmen alle Mitglieder zu, so können Beschlüsse auch formlos außerhalb einer Mitgliederversammlung gefaßt werden.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sich von einem anderen Mitglied durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Jedes Mitglied (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) hat das Recht, Anträge in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Damit über einen dementsprechenden Antrag abgestimmt werden kann, muß dieser mindestens 2 Wochen vor dem Datum der beabsichtigten Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet und von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt bzw. unterschrieben sein.

Dies gilt nicht für Anträge, die vom Vorstand zur Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.
- Entscheidung über zulässigerweise gestellte Anträge.

3.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

4.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von diesem bestimmten Stellvertreter geleitet.

Stehen Vorstandswahlen an, so ist ein Wahlausschuß zu bilden.

Der Leiter des Wahlausschusses, der von diesem gewählt wird, übernimmt für die Dauer der Wahl den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

5.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

6.

Zu einer Satzungsänderung, zu einer Änderung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie zur Vereinsauflösung sind  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Gültigkeit von Beschlüssen im Sinne von § 7 Ziff. 6 ist die Zustimmung des Gründungsvorstandes erforderlich (Sonderrecht).

7.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

8.

Zu etwaigen vom Registergericht verlangten und sonst zweckmäßigen Satzungsänderungen wird der Vorstand ermächtigt.

## **§ 8 – Präsidium**

Es kann ein Vereinspräsidium gebildet werden. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Verein neben dem Vorstand in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

Das Präsidium besteht aus bis zu drei Mitgliedern, dem Präsidenten und zwei Stellvertretern.

Das Präsidium erlangt nicht die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne der §§ 26, 30 BGB.

Ins Präsidium sollen natürliche Personen berufen werden, die aufgrund ihres beruflichen und gesellschaftlichen Ansehens in besonderem Maße geeignet sind, die Ziele und Zwecke des Vereins einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

Das Präsidium wird auf Vorschlag des Vorstandes vom wissenschaftlichen Beirat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer dann abzuhaltenden Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vergütung wird vom wissenschaftlichen Beirat festgelegt.

## **§ 9 - Wissenschaftlicher Beirat**

Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand durch Beschluß für einen Zeitraum von 2 Jahren berufen.

Der Beirat hat beratende Funktionen und unterstützt den Vorstand bei der Durchsetzung der praktischen Vereinsarbeit. In den Beirat sollen solche natürliche Personen berufen werden, die aufgrund beruflicher Erfahrung, Fachwissen und überdurchschnittlicher Qualifikation besonders geeignet sind, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu fördern.

Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit Auslagenersatz sowie eine der Aufgabenstellung und dem Arbeitsaufwand angemessene Vergütung, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

## **§ 10 - Protokollführung**

Sämtliche zu führenden Protokolle werden von einem Schriftführer, dessen Person vor Sitzungsbeginn festgelegt wird, erstellt und von diesem sowie von dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

## **§ 11 - Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren .

## **§ 12 – Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Der Vorstand ist in einem solchen Fall ermächtigt, die unwirksame Satzungsbestimmung durch eine wirksame, dem Zweck der ursprünglichen Satzungsbestimmung am nächsten kommende zu ersetzen.